



Geschäftsordnung der Athlet:innenvertretung

Landesverband Brandenburg für Modernen Fünfkampf

Stand August 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck der Geschäftsordnung.....	2
2 Aufgaben der Athletenvertretung.....	2
3 Wahlen.....	3
3.1 Ordentliche Wahl.....	3
3.2 Außerordentliche Wahl.....	3
3.3 Einspruch gegen das Wahlergebnis.....	4
3.4 Amtszeit.....	4
4 Aufgaben des Vereins.....	4
5 Externe Unterstützung.....	5
6 Änderung der Geschäftsordnung der Athletenverter:innen.....	5
7 Inkrafttreten.....	5

1 Zweck der Geschäftsordnung

Die folgende Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben und die Funktion der Athletenvertreter und Athletenvertreterin, sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterin gemäß der Satzung des Landesverbandes Brandenburg Modernen Fünfkampf (LBMF) und konkretisiert den Ablauf der Wahl der Athletenvertreter und Athletenvertreterin, sowie deren Vertreter und Vertreterin.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Damit sind Personen aller Geschlechter (m/w/d) gemeint. Eine Benachteiligung i.S.v. §A AGGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von den jeweils gewählten Athletenvertretern erarbeitet und dem Vorstand des Landesverbandes Brandenburg für Modernen Fünfkampf zum Beschluss vorgelegt.

Die Athletenvertreter treffen sich eigenständig nach Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für den Fall, dass sowohl die gewählten Athletenvertreter, als auch ihre Stellvertreter längere Zeit ihr Amt nicht ausüben können oder die Positionen der Athletenvertreter und deren Stellvertretung nicht besetzt sind, bestimmt der geschäftsführende Vorstand zwei Personen, die die Athletenvertreter vertreten und deren Aufgaben erfüllen. Die vom Vorstand bestimmten Personen sollten aktuelle oder ehemalige Kaderathleten sein und keine sonstigen haupt- oder ehrenamtlichen Aufgaben im Verein ausüben.

Zu Sitzungen können weitere Gäste zur Beratung eingeladen werden, u.a. Trainer, Sportpsychologen und Koordinatoren des Stützpunktes.

2 Aufgaben der Athletenvertretung

Den gewählten Athletenvertretern obliegt die Interessenvertretung der Athleten des Vereins und deren Beteiligung innerhalb des Vereins nach Maßgabe der Satzung des LBMF.

Die beiden gewählten Athletenvertreter vertreten die Athleten des Vereins im

- Vorstand des LBMF. Dort haben sie jeweils ein Stimmrecht, mit Ausnahme der in der Satzung des LBMF aufgeführten Einschränkungen (§8, Abs. 6, Satzung LBMF) .

Eine Vertretung durch die gewählten jeweiligen Stellvertreter zur Erfüllung der Aufgaben ist zulässig.

Die gewählten Athletenvertreter

- I. vertreten die Interessen der Vereinsathleten im Sinne der geltenden Rahmenrichtlinien für Athletenvertreter der Spitzenverbände des DOSB .
- II. nehmen an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen des LBMF teil;
- III. haben ein Mitspracherecht bei der Erstellung der Athletenvereinbarung und sind Teil des Vorstandes.
- IV. haben eine Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung des Dopings und der Korruption;
- V. versichern ausdrücklich das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Good Governance Richtlinien des Landessportbundes Brandenburg, sowie den DOSB Ethik-Code anzuerkennen und nach diesen zu handeln.
- VI. dürfen die beim LBMF hinterlegten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kommunikation mit den Mitgliedern in der Funktion als Athletenvertreter nutzen.
- VII. Weitere Aufgaben können durch die Satzung des LBMF und dessen Organe bestimmt werden.

3 Wahlen

3.1 Ordentliche Wahl

Im LBMF gibt es einen gewählten Athletenvertreter und eine gewählte Athletenvertreterin, die jeweils einen gewählten Stellvertreter bzw. eine gewählte Stellvertreterin haben. Gewählt werden die Vertreter von den Mitgliedern, die an der Wahl teilnehmen. Die gewählten Athletenvertreter sind gleichberechtigt in der Interessenvertretung der Athleten innerhalb des Vereins.

Die Organisation der Wahlen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt den Athletenvertretern. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl durch die Athletenvertreter übernehmen die Stellvertreter die Organisation der Wahl. Sollten weder Athletenvertreter noch Stellvertreter eine ordnungsgemäße Wahl organisieren, ist das Präsidium des LBMF für die Organisation der Wahl verantwortlich.

- I. Wahlberechtigt sind alle Kaderathleten, die mindestens einen Landeskaderstatus beim LBMF innehaben und die Geschäftsordnung der Athletenvertretung anerkennen.
- II. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- III. Gemäß §10 der Satzung des LBMF gilt: „Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“
- IV. Eine Vertretung des Wählers bei der Abstimmung ist nicht erlaubt.
- V. Jeder stimmberechtigte Athlet des Vereins hat ein Vorschlagsrecht. Athleten im Alter von 16 Jahren können sich auch selbst als Kandidat zur Wahl stellen. Die Vorschläge sind vor jeder Wahl beim amtierenden Athletenvertreter und der amtierenden Athletenvertreterin zu melden.
- VI. Die Abstimmungen können erfolgen:
 - a. in Form einer Präsenzversammlung mit Anwesenheit der Stimmberechtigten (geheime oder offene Wahl);
 - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung);
 - c. im Rahmen einer Telefonkonferenz;
 - d. im Rahmen einer Hybridveranstaltung;
- VII. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten teilgenommen haben.
- VIII. Das Ergebnis wird der Geschäftsstelle des LBMF binnen sieben Tagen übermittelt.
- IX. Die Wahl findet nach Möglichkeit jeweils im Dezember des Jahres vor Ablauf der Amtszeit (31.12.) statt.
- X. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- XI. Tritt einer oder treten beide Athletenvertreter vom Amt zurück, wird das Amt vom jeweils stellvertretenden Athletenvertreter bis zur nächsten Wahl fortgeführt.
- XII. Sollten sich im Rahmen der Wahl keine Athletenvertreter finden, wird die Wahl vom Präsidium organisiert und im Vierwochenrhythmus wiederholt, bis eine Athletenvertretung gewählt wurde.

3.2 Außerordentliche Wahl

Eine außerordentliche Wahl ist durchzuführen:

- I. Für die Durchführung der außerordentlichen Wahl gelten die Regeln einer ordentlichen Wahl.

- II. Im Falle des Rücktritts der Athletenvertreter und Stellvertreter oder der Suspendierung durch den Vorstand des LBMF
- III. Wenn die Amtszeit des amtierenden Athletenvertreters außerordentlich beendet wird. Die Amtszeit endet außerordentlich bei Verlust des Landeskaderstatus oder Kündigung der Mitgliedschaft des LBMF. Das Amt geht an den Stellvertreter über. Zur neuen Besetzung des Stellvertreterpostens wird eine außerordentliche Wahl abgehalten.
- IV. Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Athleten des LBMF.
- V. Nach der Durchführung der außerordentlichen Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Athletenvertreter und deren Stellvertreter.
- VI. Die Amtszeit, der bei der außerordentlichen Wahl neu gewählten Athletenvertreter und deren Stellvertreter, dauert bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl. Sollte diese jedoch innerhalb der folgenden drei Monate regulär anstehen, so tritt die außerordentliche Wahl an die Stelle der ordnungsgemäßen Wahl und die Athletenvertreter, sowie deren Stellvertreter sind auch für die nächste reguläre Amtszeit gewählt. Die maximale Dauer der Amtszeit wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

3.3 Einspruch gegen das Wahlergebnis

- I. Jeder nach 3.1.I. Wahlberechtigte kann Einspruch gegen ein Wahlergebnis einlegen.
- II. Ein Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses per E-Mail oder eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des LBMF zu richten.
- III. Über Einsprüche ist der Vorstand des LBMF zur Entscheidung berufen. Die Entscheidung über den Einspruch soll binnen vier Wochen nach Zugang des Einspruchs in schriftlicher Form erfolgen. Sie ist zu begründen und der Person, die den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen.
- IV. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist nicht vorgesehen.

3.4 Amtszeit

- I. Die Amtszeit der Athletenvertreter und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.
- II. Die bisherigen Athletenvertreter und deren Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der neuen Athletenvertreter, sowie deren Stellvertreter, im Amt.

4 Aufgaben des Vereins

- I. Der LBMF verpflichtet sich, die Athletenvertreter über alle Themen, die durch diese Rahmenrichtlinie als für die Athleten wichtig gekennzeichnet wurden, proaktiv zu informieren.
- II. Die Athletenvertreter bekommen Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen.
- III. Der LBMF verpflichtet sich, dass den Athletenvertretern aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

5 Externe Unterstützung

Die Athletenvertretung hat das Recht, sich durch andere Athletenvertretungen des organisierten Sports, insbesondere selbst gebildete Zusammenschlüsse wie bspw. Athleten Deutschland e.V., in ihrer Arbeit beraten und unterstützen zu lassen.

6 Änderung der Geschäftsordnung der Athletenvertreter:innen

Diese Ordnung kann nur mit der Zustimmung der Athletenvertreter geändert werden. Der Verband und die Athletenvertreter überprüfen die Ordnung in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Vorstand des LBMF in Kraft.